



19. Juni 2002

Gemeinderat
7320 Sargans

VII 34 Sargans: Ortsplanungsrevision, 1. Nachtragsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 16. Juli 1999 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Einzelne Flächen wurden von der abschliessenden Beurteilung zurückgestellt (z.B. Gebiet Passati). Im weiteren wurde die vorgesehene Zuscheidung der Parzellen Nrn. 2075, 2076 und 2077 im Gebiet Vilderfeld zum übrigen Gemeindegebiet nicht genehmigt. Gemäss Entscheid wären die genannten Flächen der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Im Rahmen des Rekursverfahrens wurde festgestellt, dass die sich aus dem Genehmigungsentscheid ergebende Abgrenzung der Landwirtschaftszone bzw. des übrigen Gemeindegebietes ebenfalls Mängel enthält. In die Gesamtbeurteilung der mittelfristigen Siedlungsbegrenzung im Gebiet Vilderfeld sind auch weitere Grundstücke miteinzubeziehen. Diese Beurteilung kann im Rekursverfahren vor der Regierung nicht nachgeholt werden, sie ist in der nächsten Revision der Ortsplanung vorzunehmen.

In diesem Sinn ist auf den Entscheid vom 16. Juli 1999 zurückzukommen. Die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 2075, 2076 und 2077 zum übrigen Gemeindegebiet ist wiedererwägungsweise zu genehmigen. Die Problematik der Fruchtfolgeflächen im Gebiet Vilderfeld ist zu einem späteren Zeitpunkt zu bereinigen.

Die Erledigung der übrigen zurückgestellten Flächen (z.B. Passati) nimmt noch weitere Zeit in Anspruch. Es ist nochmals ein Auflage- und Referendumsverfahren durchzuführen. Zudem ist fraglich, ob die Anpassungen der Ortsplanungserlasse für das Gebiet Passati ohne Rechtsmittelverfahren werden erledigt werden können. Es ist deshalb gerechtfertigt, über die Zonierung im Gebiet Vilderfeld in einem eigenen Nachtrag zu entscheiden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) sowie Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

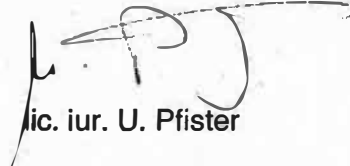
Baudepartement:

1. Die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 2075, 2076 und 2077 (Gebiet Vilderfeld) wird im Sinn der Erwägungen wiedererwägungsweise genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stv. des Planungsamtes:



lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- genehmigter Erlass

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Planungsamt